

Satzung

§ 1: Name, Sitz

Der Verband trägt den Namen "Stadtverband für Sport in Passau e.V.". Sein Sitz ist Passau. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2: Zweck des Verbandes

- 1) Der Verband ist eine Gemeinschaft freiwillig zusammengeschlossener Vereine, Verbände und Schulen im Bereich der Stadt Passau sowie anderer Mitglieder, die Interesse an Aufgaben des Sports und an deren Förderung haben.
- 2) Der Verband setzt sich zur Aufgabe, diese Mitglieder unbeschadet ihrer Eigenart und Selbständigkeit zur einmütigen Zusammenarbeit auf allen Gebieten des Sports zu vereinigen.
- 3) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 4) Der Verband ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- 5) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 6) Alle Tätigkeiten im Verband sind ehrenamtlich. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Erlaubt ist lediglich die Erstattung von Auslagen.
- 7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3: Aufgaben des Verbandes

Der Verband hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1) Die Vertretung der Belange des Sports gegenüber der Stadt Passau und ihren Institutionen.
- 2) Die Überwachung der Stadt Passau und ihrer Institutionen, dass die ihr obliegenden Aufgaben bei der kommunalen Sportpflege nach den jeweils bestehenden Gesetzen, Verordnungen und Beschlüssen sowie den Anregungen des Deutschen Städtetages erfüllt werden.

- 3) Die Schaffung von Sportplätzen, Turn- und Sporthallen, Schwimm- und Badeanlagen, Wintersportanlagen und sonstigen Einrichtungen für den Sport mit aller Kraft zu fördern.
- 4) Durch geeignete Maßnahmen und Bemühungen eine innige Verbindung zwischen Schul- und Vereinssport herzustellen.

§ 4: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5: Mitglieder

- 1) Der Verband besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- 2) Ordentliches Mitglied kann werden:
 - a) jeder Verein oder Verband mit dem Sitz im Stadtgebiet Passau, der auf sportlichem Gebiet tätig ist,
 - b) Schulen im Stadtgebiet Passau,
 - c) der Stadtjugendring als Dachorganisation der Jugendverbände,
 - d) jede natürliche Person.
- 3) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Sport in Passau erworben haben. Sie besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 6: Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme als Mitglied ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Gründe für eine Ablehnung brauchen nicht bekannt gegeben werden.

§ 7: Beiträge

- 1) Solange die Stadt Passau dem Verband einen Zuschuss gewährt, werden Beiträge und eine Aufnahmegebühr nicht erhoben.
- 2) Bei Wegfall dieses Zuschusses setzt die Mitgliederversammlung die Zahlung eines Beitrages und einer Aufnahmegebühr fest.

§ 8: Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt

- b) durch Auflösung, wenn das Mitglied eine juristische Person oder sonstige Körperschaft ist
 - c) durch Tod,
 - d) durch Ausschluss.
- 2) Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand erfolgen.

§ 9: Ausschluss

- 1) Zuständig für den Ausschluss eines Mitgliedes ist der Ehrenrat.
- 2) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn
- a) das Mitglied durch sein Verhalten vor oder während der Mitgliedschaft das Ansehen oder die Interessen des Verbandes oder des Sports im allgemeinen auf gröbliche Weise schädigt;
 - b) bei natürlichen Personen ferner ein unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Verbandes vorliegt bzw. die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt werden.
- 3) Dem Auszuschließenden sind die Gründe, derentwegen der Ausschluss erfolgen soll, spätestens zwei Wochen vor der Sitzung des Ehrenrats schriftlich mitzuteilen, um Gelegenheit zur Rechtfertigung zu bekommen.
- 4) Der erfolgte Ausschluss ist dem Ausgeschlossenen unter Angabe der Ausschließungsgründe unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.
- 5) Dem Ausgeschlossenen steht das Recht zu, gegen den Ausschluss Einspruch unter Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung zu erheben. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- 6) Der Betroffene unterwirft sich im Ausschlussverfahren dem Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 10: Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat,
- d) der Ehrenrat.

§ 11: Mitgliederversammlung

- 1) Jeweils innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Jahres hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.
- 2) Die Einberufung geschieht durch den Vorstand. Sie hat mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder durch Bekanntmachung in der "Passauer Neuen Presse", Ausgabe A (Stadtausgabe), unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

- 3) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Andere Anträge können nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit Zweidrittelmehrheit zulässt.

§ 12: Stimmrecht

- 1) In der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder nach § 5, 17 und 18 der Satzung je eine Stimme. Vereine und Verbände haben folgende Stimmenzahlen, abhängig von der Mitgliederzahl:

bis 200 Mitglieder 1 Stimme,

von 201 bis 500 Mitglieder 2 Stimmen,

von 501 bis 1 000 Mitglieder 3 Stimmen,

von 1001 bis 1 500 Mitglieder 4 Stimmen,

von 1 501 bis 2 000 Mitglieder 5 Stimmen,

des Weiteren für jede angefangene 1 000 Mitglieder eine Stimme zusätzlich.

Für die Festlegung der Stimmenzahlen maßgeblich ist die letzte erfolgte Bestandsmeldung aller Mitglieder an die Stadt Passau.

- 2) Soweit Vereine oder Verbände Mitglieder des Stadtverbandes für Sport in Passau sind, werden deren Mitgliederrechte durch deren satzungsmäßigen oder sonst legitimierten Vertreter wahrgenommen. Diese haben sich hierüber auszuweisen.
- 3) Stimmenübertragung ist nicht zulässig.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 13: Beschlüsse und Wahlen

- 1) Eine Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorgesetzten.
- 2) Die Wahlen erfolgen durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Gewählt werden kann auch durch Akklamation, wenn dagegen aus der Mitgliederversammlung kein Widerspruch erhoben wird.

§ 14: Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen
 - a) auf Anträge von mindestens einem Drittel der Mitglieder,
 - b) auf Antrag des Vorstandes.
- 2) Für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen des § 11 Absatz 2 und 3.

§ 15: Protokolle

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen (§§ 11 und 14) sowie die Beratungen, Beschlüsse und Maßnahmen des Vorstandes, des Beirates und des Ehrenrates sind Niederschriften zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 16: Vorstand

- 1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Einzelbefugnis.
- 2) Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden darf.
- 3) Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

§ 17: Beirat

- 1) Der Beirat besteht aus
 - a) dem Vorstand (§16),
 - b) dem Schatzmeister,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) bei Bedarf bis zu drei Beisitzern.
- 2) Der Beirat ist zuständig für die fachliche Verwaltung des Verbandes.
- 3) Der Schatzmeister ist zuständig für die ordnungsgemäße Kassenführung. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich Kassenbericht zu erstatten.
- 4) Der Schriftführer ist zuständig für die Fertigung der Protokolle nach § 15 und für die Verwahrung des Schriftgutes des Verbandes.
- 5) Der Beirat wird auf die Dauer von vier Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt.

§ 18: Ehrenrat

- 1) Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von vier Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- 2) Die Aufgaben des Ehrenrates ergeben sich aus § 9 der Satzung beim Ausschluss eines Mitglieds.

§ 19: Rechnungsprüfung

- 1) Der Verband hat zwei Rechnungsprüfer. Sie werden auf die Dauer von vier Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- 2) Aufgabe der Rechnungsprüfer ist die Prüfung der ordnungsgemäßen Kassenführung durch den Schatzmeister und die jährliche Erstattung eines Prüfungsberichtes an die Mitgliederversammlung.

§ 20: Auflösung des Verbandes

- 1) Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
- 2) Die Auflösung kann nur mit Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder beschlossen werden.
- 3) Im Falle einer Auflösung des Verbands fällt das Vermögen an die Stadt Passau, die es unmittelbar und ausschließlich für Sport fördernde Maßnahmen zu verwenden hat.

Änderung § 12 Absatz 1 genehmigt durch die Mitgliederversammlung vom 29. 04. 1997;
eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Passau unter Nr. 536 am 12. 09. 1997